

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln St. Postfach 51 08 20

Ausschuß für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Ver-  
triebenen und Flüchtlinge

Ausschuß für Kommunalpolitik

Haushalts- und Finanzausschuß

des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Köln-Merlenburg,

Lindenallee 13-17

29.09.1993/Erk  
Aktenzeichen

0/814-42

Ruf (02 21) 3771 Durchwahl 37 71 -115

Fernschreiber 8 882617

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2890**

ALLE Abs.

**Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 (Landtags-Druck-  
sache 11/5902 vom 26.08.1993);  
hier: Investitionskostenförderung des Landes im Bereich des Ret-  
tungs- und Feuerwehrwesens**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Zuweisungen für Einrichtungen  
des Rettungsdienstes (Einzelplan: 07 080 653 71) in Höhe von  
21.475.800 DM und Zuwendungen an die Träger zur Förderung des  
Feuerschutzes (Einzelplan: 03 710 883 00) in Höhe von 80.022.00 DM  
entsprechen bei weitem nicht dem von den Städten/Gemeinden und  
Kreisen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie  
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angemeldeten  
Bedarf an Förderung von investiven Maßnahmen. Dies gilt besonders  
im Hinblick auf die Förderung der Ersatzbeschaffung von Fahrzeu-  
gen. Folgende Gründe sprechen für eine deutliche Erhöhung der  
angesetzten Zuweisungen bzw. Zuwendungen:

1. Förderung der Einrichtungen des Rettungsdienstes durch das Land

Der von der Landesregierung im Jahre 1992 eingebrachte Entwurf  
eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung

und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) (Landtags-Drucksache 11/3181 vom 06.02.1992) sah eine Reduzierung der bislang gewährten 100 %igen Investitionskostenförderung auf 80 % vor. Die Auswirkungen einer solchen Absenkung der Förderung des Landes haben wir in der vom Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 27.05.1992 durchgeführten Anhörung eingehend beschrieben. Wir verweisen insofern auf das entsprechende Ausschußprotokoll (Landtags-Drucksache 11/575 vom 27.05.1992). Der Landtag hat sich, wir haben dies dankbar aufgenommen, unseren Ausführungen angeschlossen, indem er im Gesetzesbeschluß am 11.11.1992 die 100 %ige Investitionskostenförderung durch das Land erhalten hat.

Nunmehr müssen wir feststellen, daß für den Bereich des Rettungswesens Zuweisungen in Höhe von lediglich 21.475.800 DM vorgesehen sind. Dieser Betrag basiert ganz offensichtlich auf dem Ansatz der vormals von der Landesregierung beabsichtigten Absenkung der Investitionskostenförderung.

Festzustellen ist ferner, daß gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993, das Zuweisungen in Höhe von 24.130.000 DM vorsieht und schon den aus den vergangenen Jahren aufgelaufenen großen Stau von Anträgen auf Investitionsförderungen kaum berücksichtigte, nunmehr abermalig eine unsere Mitglieder empfindlich treffende Verminderung der Förderung investiver Maßnahmen durch das Land vollzogen werden soll.

Nach unseren Berechnungen müßten alleine für Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Rettungsdienstes ca. 23 Mio. DM und für Ausstattungsmaßnahmen ca. 2 Mio. DM nach den von Städten/Gemeinden und Kreisen vorgelegten Anmeldungen berücksichtigt werden. Hinzu kommen neu beantragte Baumaßnahmen in Höhe von 16 Mio. DM. Außerdem wären noch Verpflichtungsermächtigungen aus den vergangenen Jahren in Höhe von ca. 9 Mio. DM zu bedienen. Wir gehen davon aus, daß das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in der Lage ist, Ihnen die exakte Benennung der Beträge auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Schließlich bitten wir, in diesem Zusammenhang noch zu berücksichtigen, daß die Träger bzw. Durchführenden des Rettungsdienstes für die dringlichen Ersatzbeschaffungen im Fahrzeugbereich eigene Mittel werden einsetzen müssen, falls das Land keine Förderung ermöglicht. Der Einsatz eigener Mittel wird zwangsläufig Gebührenerhöhungen zur Folge haben.

Die gesetzlichen Krankenversicherer fordern massiv, ausgelöst durch das Gesundheitsstrukturgesetz des Bundes, eine erheblich preisgünstigere Gestaltung der rettungsdienstlichen Gebühren. Der für den Rettungsdienst verantwortliche kommunale Bereich wird sich in den von der Landesrettungsdienstgesetzgebung vorgegebenen Grenzen bemühen, etwa vorhandene Potentiale einer kostengünstigeren Organisation des Rettungsdienstes zu erschließen. In dieser Situation sollte vom Land vermieden werden,

Verursacher von Gebührenerhöhungen im Rettungsdienst zu sein.

## 2. Investitionskostenförderungen im Bereich des Feuerwehrwesens

Gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993, das Zuwendungen an die Träger des Feuerschutzes in Höhe von 66.907.800 DM vorsieht, ist im Entwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 eine Steigerung auf 80.022.00 DM in Aussicht gestellt worden. Dies ist eine im Grundsatz erfreuliche Entwicklung. Andererseits müssen wir aber davon ausgehen, daß damit - gemessen an dem Gesamtvolumen der von Kommunen eingebrachten Anmeldungen - dennoch nur ein Teil der dringlichen kommunalen Investitionen, insbesondere im Bereich der Ersatzbeschaffung von Brandschutzfahrzeugen, gefördert werden könnte. Auch hier gehen wir davon aus, daß das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Ihnen die exakten Daten beantragter, jedoch mit der im Gesetzentwurf ausgewiesenen Zuwendungssumme nicht förderbaren kommunalen Investitionsvorhaben wird benennen können.

Hinzu kommt, wir bitten dies besonders zu berücksichtigen, daß der Bund im Rahmen von Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Gerät der Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes in den alten Bundesländern eingestellt hat. Hiervon ist auch und gerade wegen der sehr teureren Brandschutzfahrzeuge der Brandschutzdienst des erweiterten Katastrophenschutzes, der in kommunaler Regie durchgeführt wird, betroffen. Dies bedeutet, daß zahlreiche Feuerwehren, insbesondere Freiwillige Feuerwehren, die Brandschutzfahrzeuge des Bundes im sog. Doppelnutzen im Frieden einsetzen, nicht mehr mit Ersatzbeschaffungen werden rechnen können. Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Zivilschutz, die am 08.07.1993 im Bundesministerium des Innern bekanntgeworden ist, wird der Bestand an Fahrzeugen und Gerät des erweiterten Katastrophenschutzes ohne Ersatzbeschaffung bis zum Jahre 1998 um 30 % abnehmen.

Zugleich bitten wir zu bedenken, daß der Bund im Rahmen von ihm so benannter "Arrondierungsmaßnahmen" zu Lasten derjenigen Bundesländer, die aus seiner Sicht mit Fahrzeugen und Gerät des Bundes überversorgt sind, Umschichtungen vornehmen wird. Da das Land Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu allen alten Bundesländern an erster Stelle als überversorgt gilt, muß mit einer Überführung eines großen Teils des vorhandenen Bestandes an Brandschutzfahrzeugen des Bundes in andere Bundesländer gerechnet werden. Das vom Abzug betroffene Potential ist dem Innenministerium des Landes nahezu exakt bekannt. Die Folge davon wird sein, daß der Fahrzeugbestand zahlreicher Freiwilliger Feuerwehren, die ausschließlich oder zugleich Bundesfahrzeuge im Wege des Doppelnutzens einsetzen, regelrecht ausgetrocknet wird. Zuschriften unserer Mitglieder zeigen an, daß angesichts deren Finanzlage Ersatzbeschaffungen allein aus kommunalen Mitteln nicht möglich sein werden. Tritt diese Situation ein, würde das gerade in heutiger Zeit wichtige und beispielgebende Engagement der Freiwilligen Feuerwehrkräfte tief beschädigt. Eine Mithilfe

des Landes, die den Eintritt einer solchen Situation verhindert, erscheint uns daher unverzichtbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dieckmann', written in black ink.

Jochen Dieckmann